

**RS OGH 1988/1/13 9ObS30/87,  
10ObS359/01v, 10ObS79/07a,  
10ObS15/21k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1988

## Norm

ASVG §175 Abs1

## Rechtssatz

Befinden sich in einem Haus neben nur dem betrieblichen Bereich und nur dem persönlichen Bereich zuzuzählenden Räumen auch gemischt genutzte Räume, so beginnt der Versicherungsschutz, wenn der rein persönliche Bereich verlassen wird und ein wesentlich betrieblichen Zwecken dienender Teil des Gebäudes betreten wird.

## Entscheidungstexte

- 9 ObS 30/87  
Entscheidungstext OGH 13.01.1988 9 ObS 30/87  
Veröff: ZAS 1989/2 S 14 (Gitter)
- 10 ObS 359/01v  
Entscheidungstext OGH 13.11.2001 10 ObS 359/01v
- 10 ObS 79/07a  
Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 ObS 79/07a  
Beisatz: Hier: Versicherungsschutz für Rückweg von der Toilette ins überwiegend für Betriebszwecke genützte Obergeschoss. (T1)
- 10 ObS 15/21k  
Entscheidungstext OGH 27.04.2021 10 ObS 15/21k  
Vgl aber; Beisatz: Die bisherige Rechtsprechung des Abstellens auf ein Überwiegen der betrieblichen Nutzung des konkreten Unfallorts bei Unfällen während dienstlicher Tätigkeiten in den eigenen Wohnräumlichkeiten wird angesichts der zunehmenden Bedeutung von Homeoffice und der neueren deutschen Rechtsprechung nicht aufrecht erhalten. Entscheidendes Kriterium ist vielmehr, ob die objektivierte Handlungstendenz des Versicherten ausschließlich in Richtung einer dienstlichen Tätigkeit gerichtet ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084609

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

30.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)